

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 23. **Kamienietz, den 8. Juni** **1854.**

№ 86. Zur Wiederherstellung der am 1. Juni 1846 abgebrannten katholischen Kirche zu Guttentag, im Lublinitzer Kreise, ist eine Haus-Collecte bei den katholischen Familien des Departements höheren Orts bewilligt worden.

Die Königlichen Landräthlichen Behörden, so wie die Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks, werden daher angewiesen, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der gesammelten Geld-Beträge bis zum 1. August d. J. an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse erfolge.

Die Magisträte haben ihrerseits die von ihnen eingesammelten Collecten-Gelder an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abzuführen und den Königlichen Landrathsämtern hiervon Anzeige zu machen, letztere aber bis zum gedachten Termine über den Gesammtbetrag an uns berichten.

Oppeln, den 22. April 1854.

Königliche Regierung.

№ 87. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. In keiner Mühle, welche landwirthschaftliche Producte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh verarbeitet, darf fortan Gyps gemahlen werden.

§ 2. Ebenso wird das Vermahlen landwirthschaftlicher Producte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh in Mühlen, welche zum Gypsmahlen benutzt werden, untersagt.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern geahndet.

Oppeln, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung.

№. 89. Die städtischen Gemeinde-Vorstände und Dominial-Polizei-Verwaltungen fordere ich hierdurch auf, zur Anfertigung der Hornvieh-Nachtrags-Kataster für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ zu schreiten und solche am 30. d. M. zweifach, event. Negativ-Atteste, hier einzureichen. Bei Anfertigung derselben ist in der Art zu verfahren, daß darin die vorjährigen Kataster-Bestände vorgetragen, hinter diesen die Zugänge nachgewiesen, letztere mit den Beständen in eine Summe zusammengezogen, sodann die Abgänge nachgewiesen und aufgerechnet, demnächst aber die Summe der Zugänge incl. Bestände und die Summe der Abgänge gegen einander balancirt und solchergestalt die Bestände des laufenden Katasters nachgewiesen werden. Nicht allein der Stand und vollständige Name des Viehbesitzers, sondern auch die Nummer der Possession sind anzugeben. Im Uebrigen verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 3. Juni 1848 (S. 23, №. 116, pro 1848). — Die nöthigen Druckformulare können in meinem Bureau hierselbst abgeholt, und dürfen der Gleichmäßigkeit wegen auf jede Seite nur 24 Zeilen aufgenommen werden.

Bei Nichteinhaltung des bestimmten Termins werde ich die fehlenden Listen durch Strafboten abholen lassen.

Kamienietz, den 6. Juni 1854.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 90. In armen Vormundschafts- und Untersuchungs-Sachen werden den Königlichen Gerichts-Behörden von den Dorf-Gerichten sehr häufig Berichte unter der Rubrik: „portofreie Justiz-Sache" durch die Post übersendet.

Diese Rubrik begründet jedoch nur dann die Portofreiheit, wenn solche von den Königlichen Gerichts-Behörden bei den, von diesen abzusendenden Sachen angewendet und auf der Adresse der Sendung durch einen Justiz-Beamten beglaubigt wird. Den Dorf-Gerichten steht die Anwendung der gedachten Rubrik nicht zu; die in den oben erwähnten Angelegenheiten von denselben abzusendende amtliche Correspondenz kann vielmehr nur dann von den Post-Anstalten unbeanstandet portofrei ausgeliefert werden, wenn sie nach Maßgabe der Sache als „herrschaftliche Polizei-Sache," „Arme Vormundschafts-Sache" oder „unvermögende Untersuchungs-Sache" bezeichnet ist. Die Dorf-Gerichte erlaube ich mir zur Vermeidung der Weiterungen, welche in Folge unrichtiger oder unvollständiger Anwendung der Portofreiheits-Bezeichnungen sowohl für die Post-Anstalten wie für die Königlichen Gerichts-Behörden entstehen, hierauf aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 1. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director

Albinus.
